

Sie wollen jemanden zu Besuch einladen?

Sie müssen dafür persönlich im Ausländeramt vorsprechen und eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- gültiger Reisepass / Personalausweis des Einladers
- Daten der Person, die Sie einladen möchten
Familiename, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, evtl. Reisepassnummer und wenn möglich eine Reisepasskopie
- **Aktueller Nachweis über ausreichendes Einkommen**
die letzten drei Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen oder Rentenbescheid (bei Ehepartnern können beide miteinberechnet werden) – **das Arbeitsverhältnis darf nicht mehr in der Probezeit sein.**
Bei Selbstständigen Gewinn- und Verlustmitteilung bzw. Bilanz der letzten 3 Monate.
- **Nachweis über Wohnraum**
Mietvertrag (**falls älter als 4 Jahre, zusätzlich aktuellen Kontoauszug über Mietzahlung**) / Kaufvertrag oder Grundbuchauszug von Eigentum beim Amtsgericht, Kontoauszug über Darlehen und Abzahlungsaufstellung.
- 29,00 € Gebühren

Der Gastgeber (**in einer Ehegemeinschaft ist es immer der Hauptverdiener**) muss persönlich **mit Termin** beim Ausländeramt Freising vorsprechen und die Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Sachbearbeiterin unterschreiben. Die Formulare können nicht mit nach Hause genommen werden. Der Abschluss einer Verpflichtungserklärung ist nur möglich, wenn Sie Ihren Erstwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising haben. Sofern Sie nicht deutsche(r) Staatsangehörige(r) sind, müssen Sie einen gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet haben (keine Duldung!).

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z. B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz), im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Betragsleistung beruhen.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten für den Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Ausländers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei der zuständigen Auslandsvertretung unberührt.

Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des Gastes. Darüber hinaus werden von dieser Verpflichtungserklärung die Kosten einer

zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z. B. Abschiebung nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes erfasst. Hierzu gehören z. B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten.

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtenden steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für den/die Ausländer/in aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes).

Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Sachbearbeiterinnen.

Frau Klein	Zimmer	490	Tel.: 08161/600-816
Herr Werner	Zimmer	490	Tel.: 08161/600-664
Frau Falkenstein	Zimmer	490	Tel.: 08161/600-646
Frau Schweiger	Zimmer	490	Tel.: 08161/600-732
Frau Yilmaz	Zimmer	490	Tel.: 08161/600-646